

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Sendereihe "Bürgeranwalt" - Ausstrahlung vom 10.10.2009

Unerwünschte Hubschrauberrettung?

Die Sendung „Bürgeranwalt“ vom 10. Oktober 2009 widmete Volksanwalt Dr. Peter Kostelka dem Problem des fehlenden Kostenersatzes für die Bergung durch Rettungshubschrauber im alpinen Gelände.

Frau M., eine begeisterte Freizeitskifahrerin, kam zu Sturz und verspürte große Schmerzen am Bein. Ihr Vater verständigte die Pistenrettung, welche rasch vor Ort war und empfahl die Verletzte mit einem Rettungshubschrauber ins nächstgelegene Krankenhaus zu transportieren. Ohne Zutun von Frau M. war dann kurze Zeit später bereits ein Hubschrauber vor Ort. Im Krankenhaus wurde ein komplizierter Beinbruch festgestellt, weshalb auch eine Amputation im Raum stand. Ärzten verdankt Frau M., dass sie ihr Bein nicht verlor; die junge Frau befand sich allerdings mehrere Wochen im Krankenstand und wurde gekündigt. Das Flugrettungsunternehmen stellte in der Folge eine Rechnung über € 2.900,80, die von Frau M. letztendlich zur Gänze beglichen werden musste, da sich die Krankenkasse weigerte, zumindest Pauschalkosten in Höhe von € 900,00 zu übernehmen. Rechtlich bestand die Forderung des privaten Rettungshubschrauberunternehmens zu Recht, da der Beförderungsvertrag mit Frau M. konkludent zustande gekommen war. Dass dieser Krankentransport mit der Flugrettung nicht unter Krankenversicherungsschutz steht, war der jungen Frau nicht bewusst.

Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und das Bundesministeriums für Gesundheit erschienen trotz Einladung des ORF nicht zur Studiodiskussion. Frau M. ist leider kein Einzelfall – alljährlich erleben viele inländische Freizeitsportler aber auch Touristen ähnlich böse Überraschungen.

Volksanwalt Kostelka betonte, dass man Verunglückte nicht am Berg alleine lassen könne. Nach § 131 Abs. 4 ASVG werden Bergungskosten bei Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik nicht ersetzt. Selbst für die Flugstrecke vom Tal ins Spital wird ein pauschaler Kostenersatz verweigert, wenn sich nachträglich im Krankenhaus herausstellt, dass der Hubschraubereinsatz medizinisch nicht zwingend notwendig

gewesen ist. Selbst für den Fall, dass die medizinische Notwendigkeit des Flugrettungsdienstes nicht in Abrede gestellt werden kann (NACA Stufe 4: akute Lebensgefahr), sind die in den Satzungen der Krankenversicherungsträger dafür vorgesehenen Kostenzuschüsse aber erheblich niedriger, als der von den Flugrettungsbetreibern tatsächlich in Rechnung gestellte Aufwand (Pauschalabgeltung unter € 1000). Einen vollen Kostenersatz erhält nur, wer eine die Flugrettungs- und Bergungskosten einschließende private Freizeitunfallversicherung abgeschlossen hat oder über entsprechende Schutzbriefe verfügt. Österreich hat aber mittlerweile die größte Flugrettungsdichte Europas. Das führt zu Verwerfungen, die aber von den verunglückten Unfallopfern selbst nicht beeinflussbar sind. Weder für die Patienten noch die Krankenkassen lassen sich Flugrettungseinsätze sinnvoll steuern, indem vorweg entschieden wird, wie Patienten ins nächst gelegene Spital transferiert werden.

Über Initiative von Herrn Bundesminister Alois Stöger wurde zu Beginn des Jahres zur Beratung der Zukunft des Flugrettungssystems eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, der Bundesländer und der Sozialversicherung eingerichtet. Die Bundesländer sehen sich allerdings zu einer österreichweiten, einheitlichen Lösung allerdings nicht in der Lage.

Ein in der steirischen Gemeinde Donnersbachwald bereits umgesetztes Pilotprojekt zeigt nun erstmals neue Wege auf: Auf der Riesneralm sind Bergsportler - egal ob Sommergäste oder Skitouristen – seit dem Sommer 2009 automatisch umfassend versichert, sobald eine dort erworbene Lift- bzw. Bergbahnkarte erstmals benützen. Die Firma Alpgarant bietet mit dem Produktkonzept SAFE-R (Safety Area for extensive Rescue) eine Komplettlösung einschließlich der Organisation und Übernahme der Bergungskosten, auch per Helikopter an.

Profitieren können dadurch alle Beteiligten: Bergbahnunternehmen und die Sportregion können sich ein neues Qualitätskriterium im Tourismus auf die Fahnen heften und die verletzten Freizeitsportler müssen sich wegen der Kosten und der Organisation der Heimreise keine Sorgen machen. Volksanwalt Kostelka hofft, dass die Tourismuswirtschaft den Mehrwert solcher Initiativen erkennt und stärker als bisher auch fördert.